



**PARLAMENT
DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

27. APRIL 2020 – DEKRET ÜBER DIE ADOPTION VON KINDERN



PARLAMENT
DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

27. APRIL 2020 – DEKRET ÜBER DIE ADOPTION VON KINDERN

Sitzungsperiode 2019-2020

Nummerierte Dokumente: *51 (2019-2020) Nr. 1*
51 (2019-2020) Nr. 2
51 (2019-2020) Nr. 3
51 (2019-2020) Nr. 4

Ausführlicher Bericht: *27. April 2020 – Nr. 11*

Dekretentwurf
Abänderungsvorschläge
Bericht
Vom Plenum des Parlaments ver-
abschiedeter Text
Diskussion und Abstimmung

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat das Folgende angenommen und wir, Regierung, sanktionieren es:

KAPITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Anwendungsbereich

Die Bestimmungen des vorliegenden Dekrets sind auf alle Adoptionen anwendbar, insofern eine der betroffenen natürlichen oder juristischen Personen ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung im deutschen Sprachgebiet hat.

Art. 2 – Personenbezeichnungen

Personenbezeichnungen im vorliegenden Dekret gelten für alle Geschlechter.

Art. 3 – Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung des vorliegenden Dekrets versteht man unter:

1. Adoptierender: die in Artikel 343 §1 Buchstabe a) des Zivilgesetzbuchs erwähnte Person, die ein in Belgien oder im Ausland geborenes Kind adoptiert hat;
2. Adoptionskandidat: die in Artikel 343 §1 Buchstabe a) des Zivilgesetzbuchs erwähnte Person, die ein Adoptionsverfahren beginnt oder durchläuft, um ein in Belgien oder im Ausland geborenes Kind zu adoptieren;
3. Adoptionsvermittlungsdienst: eine gemäß Artikel 12 anerkannte juristische Person privaten oder öffentlichen Rechts, die als Adoptionsvermittler tätig ist;
4. Datenschutz-Grundverordnung: Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG;
5. Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993: Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption;
6. internationale Adoption: jede Adoption, die die internationale Umsiedlung eines Kindes gemäß den Artikeln 360-2 und 365-6 des Zivilgesetzbuchs zur Folge hat;
7. Inlandsadoption: jede Adoption, die keine internationale Umsiedlung eines Kindes zur Folge hat;
8. Kind: Person, die ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
9. ZBGA: die in Artikel 6 erwähnte Zentrale Behörde der Gemeinschaft für Adoption.

Art. 4 – Grundsatz der Adoption

Das Ziel der Adoption besteht darin, für ein Kind eine geeignete Familie zu finden und nicht für eine Familie ein Kind.

Das Dekret muss im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip der Adoption und dem doppelten Subsidiaritätsprinzip der internationalen Adoption angewandt werden.

Im Rahmen des vorliegenden Dekrets stellt die Deutschsprachige Gemeinschaft insbesondere folgende Grundsätze sicher:

1. die Adoption wird zum Wohle des Kindes und unter Wahrung seiner Grundrechte durchgeführt;
2. die Grundrechte jeder betroffenen Person werden bei dem Adoptionsverfahren respektiert;

3. der Zugang zu den Adoptionsverfahren wird ohne Diskriminierung gewährleistet;
4. den leiblichen Eltern wird eine qualitativ hochwertige Beratung und Unterstützung angeboten;
5. den Adoptionskandidaten wird eine qualitativ hochwertige Information und Adoptionsvorbereitung angeboten;
6. den Adoptierenden und Adoptierten wird eine qualitativ hochwertige Adoptionsbegleitung und Nachbetreuung angeboten.

Art. 5 – Zusammenarbeit mit einer anderen belgischen Behörde

Die in den Artikeln 24 §§2 und 3, 25 §1, 26, 44, 45, 50, 51, 55 und 56 erwähnten Aufgaben und/oder Tätigkeiten, die im Rahmen eines Zusammenarbeitsabkommens durch andere belgische Behörden oder durch Dienste, die von diesen Behörden anerkannt wurden, gewährleistet werden, können den Aufgaben und/oder Tätigkeiten, die durch die ZBGA oder durch die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannten Adoptionsvermittlungsdienste gewährleistet werden, gleichgestellt werden.

Die Regierung legt die Modalitäten einer Unterstützung für Adoptionskandidaten fest, die bei einem Adoptionsvermittlungsdienst einer anderen belgischen Behörde auf sprachlich bedingte Verständigungsschwierigkeiten stoßen.

KAPITEL 2 – ZENTRALE BEHÖRDE DER GEMEINSCHAFT FÜR ADOPTION

Art. 6 – Schaffung der Zentralen Behörde der Gemeinschaft für Adoption

Die Regierung schafft eine Zentrale Behörde der Gemeinschaft für Adoption mit Sitz im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, nachstehend „ZBGA“ genannt.

Art. 7 – Zusammensetzung der ZBGA

§1 – Die ZBGA setzt sich zusammen aus einem Direktor, einem Sozialdienst und einer Verwaltung.

§2 – Der Direktor verfügt mindestens über das Diplom eines Bachelors mit sozialer Ausrichtung oder ein gleichgestelltes Diplom und über mindestens drei Jahre Berufserfahrung im sozialen Bereich.

Der Sozialdienst setzt sich aus einem oder mehreren Mitarbeitern zusammen. Diese verfügen mindestens über das Diplom eines Bachelors mit sozialer Ausrichtung.

Die Verwaltung setzt sich aus einem oder mehreren Mitarbeitern zusammen. Diese verfügen mindestens über ein Diplom der Oberstufe des Sekundarunterrichts.

§3 – Die Ausübung der Funktion des Direktors, des Mitarbeiters des Sozialdienstes, des Mitarbeiters der Verwaltung der ZBGA, des Regierungsmitglieds und des Personalmitglieds eines Kabinetts ist unvereinbar mit der Eigenschaft eines Mitglieds einer Trägerchaft eines Adoptionsvermittlungsdienstes sowie mit der Funktion eines Mitarbeiters eines Adoptionsvermittlungsdienstes.

Art. 8 – Aufgaben der ZBGA

Die Aufgaben der ZBGA umfassen insbesondere:

1. die Gewährleistung und Veröffentlichung von Informationen zur Adoption und deren Verfahren im deutschen Sprachgebiet;
2. die Betreuung, die Koordination, die Aufsicht sowie die Evaluation der Adoptionsvermittlungsdienste;

3. die Untersuchung eventueller Beschwerden der Adoptionskandidaten oder Adoptierenden, die im Rahmen ihres Adoptionsverfahrens auftreten können;
4. die Organisation der Adoptionsvorbereitung;
5. die Erstellung der Sozialuntersuchungen gemäß den Artikeln 1231-1/4, 1231-1/11 §3, 1231-6 Absatz 1, 1231-10 Absatz 1 Nummer 3, 1231-35 und 1231-55 des Gerichtsgesetzbuchs sowie ihre Übermittlung an die auftraggebenden Behörden;
6. die Durchführung der Adoptionsvermittlung im Rahmen der in Artikel 47 erwähnten internationalen Adoptionen;
7. die Begleitung der Adoptionskandidaten während des gesamten Adoptionsverfahrens;
8. die Ausstellung der Erlaubnis des Kontakts zwischen den Adoptierenden und den Verwandten des Kindes oder jeglicher anderer Person, die das Sorgerecht über das Kind ausübt oder deren Zustimmung zur Adoption erforderlich ist, in Anwendung von Artikel 363-1 des Zivilgesetzbuchs;
9. die Information der leiblichen Eltern;
10. die Gewährleistung der Nachbetreuung des Adoptierten und der Adoptierenden;
11. die Aufbewahrung der Informationen in Bezug auf die Herkunft der Adoptierten sowie die Gewährleistung des Zugangs zu diesen Informationen;
12. die Zusammenarbeit mit allen internationalen, föderalen, gemeinschaftlichen, regionalen oder lokalen Behörden, die für die Ausführung ihrer Aufgaben erforderlich ist;
13. die Erstellung eines Qualitätshandbuchs;
14. die Ausübung der in den Artikeln 4, 5, 7, 8, 9, 11, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 30 und 33 des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993, den Artikeln 361-3 bis 361-6, 362-1 bis 362-4, 363-2 bis 363-4 und 368-6 bis 368-8 des Zivilgesetzbuchs und den Artikeln 1231-1/11 bis 1231-1/14, 1231-34 und 1231-42 des Gerichtsgesetzbuchs erwähnten Befugnisse.

Die Regierung kann weitere Aufgaben festlegen, insofern diese zu einer Erhöhung der Qualität der Adoptionsvermittlung beitragen können.

Art. 9 – Qualitätshandbuch der ZBGA

Die ZBGA erstellt ein Qualitätshandbuch. Dieses umfasst unter Berücksichtigung der Bestimmungen des vorliegenden Dekrets mindestens folgende Angaben:

1. die Vorgehensweise der ZBGA während des gesamten Adoptionsverfahrens;
2. die Kriterien zur Gewährleistung der Qualitätssicherung;
3. das Leitbild der ZBGA.

Das Handbuch wird spätestens alle zwei Jahre den rechtlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst.

Art 10 – Jahresbericht der ZBGA

Die Regierung übermittelt dem Parlament jährlich einen Bericht über die Umsetzung der im vorliegenden Dekret aufgeführten Aufgaben der ZBGA des vorherigen Jahres.

KAPITEL 3 – ADOPTIONSVERMITTLUNGSDIENSTE

Abschnitt 1 – Anerkennung

Art. 11 – Anerkennungsbedingungen

Um eine qualitativ hochwertige Adoptionsvermittlung durch die Adoptionsvermittlungsdienste sicherzustellen, muss jeder Adoptionsvermittlungsdienst, der im deutschen Sprachgebiet tätig ist, vor Aufnahme der Tätigkeit von der Regierung anerkannt sein und mindestens folgende Bedingungen erfüllen:

1. als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht konstituiert sein oder eine juristische Person öffentlichen Rechts sein;
2. seine Niederlassung im deutschen Sprachgebiet haben;
3. die Adoptionsvermittlung, die Adoptionsbegleitung und die Nachbetreuung sowie andere Dienstleistungen im Bereich der Adoption anbieten;
4. das Wohl des Kindes und dessen nationale und internationale Grundrechte berücksichtigen;
5. über qualifiziertes Personal verfügen, das den von der Regierung festgelegten Mindestanforderungen entspricht;
6. die von der Regierung festgelegten Bedingungen in Bezug auf die Infrastruktur und die Arbeitsweise erfüllen;
7. die Bestimmungen des vorliegenden Dekrets und seiner Ausführungserlasse einhalten;
8. die Aufsicht der Regierung und der ZBGA in Bezug auf die Anwendung des vorliegenden Dekrets und seiner Ausführungserlasse akzeptieren;
9. die Mitarbeiter des Adoptionsvermittlungsdienstes haben keinen Eintrag im Strafregister gemäß Artikel 596 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches, der ihnen unter anderem die Tätigkeit im Bereich des Kinderschutzes untersagt, und übermitteln dem Adoptionsvermittlungsdienst den entsprechenden Auszug aus dem Strafregister.

Art. 12 – Anerkennungsverfahren

§1 – Für den Erhalt der Anerkennung reichen die Adoptionsvermittlungsdienste einen schriftlichen Antrag bei der Regierung ein.

Dem Antrag sind Unterlagen beigefügt, aus denen hervorgeht, dass die in Artikel 11 erwähnten Bedingungen erfüllt sind. Die Regierung kann weitere Inhalte des Antrags auf Anerkennung festlegen, insofern diese zu einer Erhöhung der Qualität der Adoptionsvermittlung beitragen können.

Jeder Adoptionsvermittlungsdienst kann die Anerkennung für eine Inlandsadoption, für eine internationale Adoption oder für beide Formen der Adoption beantragen.

§2 – Die Anerkennung wird für eine Dauer von sechs Jahren erteilt und ist erneuerbar.

Die Anerkennung kann keinem anderen Adoptionsvermittlungsdienst übertragen werden.

§3 – Die anerkannten Adoptionsvermittlungsdienste stellen einen neuen Antrag bzw. Teilantrag auf Anerkennung:

1. spätestens drei Monate, bevor die Anerkennung abgelaufen ist;
2. wenn festgestellt wird, dass die in der Anerkennung erwähnten Angaben nicht mehr mit der Wirklichkeit übereinstimmen oder aus anderen Gründen die Notwendigkeit besteht, die in der Anerkennung erwähnten Angaben abzuändern.

§4 – Die Regierung legt Folgendes fest:

1. die Verfahren zur Anerkennung;
2. die Verfahren zur Abänderung der Anerkennung;
3. die Verfahren zur Erneuerung der Anerkennung;
4. die Einspruchsmöglichkeiten im Fall eines abgelehnten Antrags.

Art. 13 – Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung der Anerkennung

Für die Aufrechterhaltung der Anerkennung halten die anerkannten Adoptionsvermittlungsdienste die im vorliegenden Dekret erwähnten Verpflichtungen ein, einschließlich der in Artikel 11 erwähnten Bedingungen, die der Anerkennung zugrunde liegen.

Die Regierung kann weitere Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung der Anerkennung festlegen, insofern diese zu einer Erhöhung der Qualität der Adoptionsvermittlung beitragen können.

Art. 14 – Aussetzung und Entzug der Anerkennung

§1 – Hält der anerkannte Adoptionsvermittlungsdienst eine oder mehrere Verpflichtungen nicht ein, fordert die Regierung ihn gemäß den von ihr festgelegten Modalitäten auf, diesen Verpflichtungen nachzukommen.

Kommt der anerkannte Adoptionsvermittlungsdienst nach der in Absatz 1 erwähnten Aufforderung weiterhin nicht den Verpflichtungen nach, setzt die Regierung die Anerkennung aus und/oder entzieht sie.

§2 – Die Regierung legt Folgendes fest:

1. die Verfahren zur Aussetzung der Anerkennung;
2. die Verfahren zum Entzug der Anerkennung;
3. die Einspruchsmöglichkeiten im Fall einer Aussetzung und/oder eines Entzugs der Anerkennung.

§3 – Während der Aussetzung oder des Entzugsverfahrens kann der Adoptionsvermittlungsdienst die Adoptionsvermittlung nur zugunsten von Personen erbringen, die die Adoptionsvermittlung bereits vor Notifizierung der Entscheidung über die Aussetzung oder die Einleitung eines Entzugsverfahrens in Anspruch genommen haben. Der Adoptionsvermittlungsdienst ist verpflichtet, die Personen, die die Adoptionsvermittlung in Anspruch nehmen, über die Gründe der Aussetzung oder des Entzugsverfahrens zu informieren.

Die Regierung bestimmt die Form, den Inhalt und das Verfahren der in Absatz 1 erwähnten Information.

Art. 15 – Beendigung der Adoptionsvermittlung

Unbeschadet einer freiwilligen Einstellung der Adoptionsvermittlung durch die Adoptionskandidaten haben der Entzug der Anerkennung gemäß Artikel 14 oder gegebenenfalls der Ablauf der befristeten Anerkennung eines Adoptionsvermittlungsdienstes die Beendigung aller Adoptionsvermittlungen des betroffenen Adoptionsvermittlungsdienstes zur Folge.

Die Regierung legt die Verfahren zur Beendigung der Adoptionsvermittlung fest.

Abschnitt 2 – Bezuschussung

Art. 16 – Bezuschussung

Die Regierung kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter den von ihr festgelegten Bedingungen den anerkannten Adoptionsvermittlungsdiensten Zuschüsse für Personal- und Funktionskosten zwecks Durchführung der in Artikel 11 Nummer 3 erwähnten Aufgaben gewähren.

Art. 17 – Zuschusskontrolle

Die Kontrolle der Verwendung der in Ausführung des vorliegenden Dekrets gewährten Zuschüsse erfolgt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Mai 2003 zur Festlegung der für die Haushaltspläne, die Kontrolle der Subventionen und die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie für die Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof geltenden allgemeinen Bestimmungen.

Abschnitt 3 – Vertrag

Art. 18 – Inhalt

Die in Artikel 16 erwähnte Bezuschussung und eine detailliertere Aufgabenbeschreibung werden im Rahmen eines Vertrags zwischen der Regierung und dem anerkannten Adoptionsvermittlungsdienst festgelegt.

Die Regierung legt den Rahmen sowie die weiteren Inhalte des Vertrags fest.

Art. 19 – Dauer

Die Dauer des Vertrags beträgt mindestens ein Jahr und höchstens sechs Jahre. Insofern der Adoptionsvermittlungsdienst weiterhin anerkannt ist, ist der Vertrag nach Ablauf verlängerbar.

Abschnitt 4 – Internationale Zusammenarbeit

Art. 20 – Genehmigungsverfahren

§1 – Adoptionsvermittlungsdienste, die eine Zusammenarbeit im Ausland aufnehmen möchten, teilen der ZBGA ihre Absicht mit. Anschließend verfügen sie über eine Frist von sechs Monaten, um einen vollständigen Antrag per Einschreiben oder in elektronischer Form mit Empfangsbestätigung bei der Regierung einzureichen.

Die Regierung bestätigt den Erhalt des Antrags innerhalb von 30 Kalendertagen. Das Datum des Poststempels beziehungsweise des elektronischen Zeitstempels ist ausschlaggebend.

Der Antrag auf internationale Zusammenarbeit beinhaltet:

1. die in deutscher Sprache übersetzten Rechtsbestimmungen im Bereich der Adoption des betroffenen Staats oder Teilstaats;
2. die Angaben der für die Adoption zuständigen ausländischen Behörden des betroffenen Staats oder Teilstaats sowie die Angaben aller Institutionen, Dienste, Vereinigungen oder Personen, die mit dem Adoptionsvermittlungsdienst zusammenarbeiten können, nachstehend „Partner“ genannt;
3. einen ausgefüllten Fragebogen über den betroffenen Staat oder Teilstaat;
4. einen Bericht über den Besuch im betroffenen Staat oder Teilstaat.

Die Regierung legt das Muster des in Absatz 3 Nummer 3 erwähnten Fragebogens fest.

§2 – Die Regierung beauftragt die ZBGA mit der Überprüfung des Antrags auf internationale Zusammenarbeit. Die ZBGA überprüft, dass die in §1 Absatz 3 Nummer 2 erwähnten Partner und der betroffene Staat oder Teilstaat:

1. das anwendbare Recht sowie die Grundrechte, die dem Kind gemäß internationalem Recht anerkannt wurden, respektieren;
2. die Herkunft, die Adoptierbarkeit und das Wohl des Kindes gewährleisten;
3. das in Artikel 21 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes und in Artikel 4 des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 festgelegte Subsidiaritätsprinzip achten;
4. das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993, das Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern unterzeichnet haben oder ein Zusammenarbeitsabkommen, das den Grundsätzen des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 und Artikel 167 der Verfassung entspricht, unterzeichnet haben;
5. die finanzielle Transparenz des Verfahrens gewährleisten;

6. die Tätigkeit des Adoptionsvermittlungsdienstes in ihrem Staat oder Teilstaat genehmigen.

Die ZBGA tauscht alle relevanten Informationen über den in §1 Absatz 1 genannten Antrag mit der föderalen Zentralbehörde und mit dem in Artikel 12 des Zusammenarbeitsabkommens vom 12. Dezember 2005 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission bezüglich der Umsetzung des Gesetzes vom 24. April 2003 zur Reform der Adoption erwähnten Konzertierungs- und Begleitausschuss aus. Betrifft dieser Antrag einen Staat oder Teilstaat, in dem Adoptionen ausgesprochen werden, und unterliegt diese Adoption anschließend einem Anerkennungsverfahren durch die föderale Zentralbehörde, ist eine vorherige Konzertierung mit der föderalen Zentralbehörde erforderlich.

§3 – Entspricht der Antrag den in §2 Absatz 1 erwähnten Bedingungen, übermittelt die ZBGA der Regierung innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des vollständigen Antrags ein Gutachten. Bei fehlendem Gutachten nach Ablauf dieser Frist oder bei unvollständigem Antrag gilt das Gutachten als negativ.

Die Regierung entscheidet innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Gutachtens der ZBGA über die Erteilung der Genehmigung auf internationale Zusammenarbeit. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt die Genehmigung als verweigert.

Art. 21 – Aussetzung, Entzug und zusätzliche Bedingungen

Bei Nichteinhaltung der in Artikel 20 §2 Absatz 1 erwähnten Bedingungen oder wenn die Situation im Staat oder Teilstaat es rechtfertigt, teilt die Regierung dem betroffenen Adoptionsvermittlungsdienst per Einschreiben seine Absicht mit:

1. die gemäß Artikel 20 §3 Absatz 2 erteilte Genehmigung vorübergehend auszusetzen;
2. oder die Genehmigung zu entziehen;
3. oder zusätzliche Bedingungen für die Fortsetzung der genehmigten internationalen Zusammenarbeit zu stellen.

Der Adoptionsvermittlungsdienst kann innerhalb von sieben Tagen, beginnend ab dem dritten Tag nach Versand der in Absatz 1 erwähnten Absichtserklärung, einen Antrag auf Anhörung bei der Regierung einreichen. Diese Anhörung findet innerhalb von 30 Tagen nach Versand der Absichtserklärung statt. Das Datum des Poststempels beziehungsweise elektronischen Zeitstempels ist ausschlaggebend.

Die Regierung beschließt innerhalb von 30 Tagen nach der in Absatz 2 erwähnten Anhörung:

1. über die Aussetzung der Genehmigung und die Dauer dieser Aussetzung;
2. oder über den Entzug der Genehmigung;
3. oder über die Einhaltung zusätzlicher Bedingungen für die Fortsetzung der genehmigten internationalen Zusammenarbeit.

Dieser Beschluss wird dem Adoptionsvermittlungsdienst unverzüglich zugestellt.

Nach Erhalt des in Absatz 3 erwähnten Beschlusses informiert der Adoptionsvermittlungsdienst unverzüglich die Adoptionskandidaten, die seine Dienstleistungen bereits vor Zustellung des Beschlusses in Anspruch genommen haben, schriftlich über die Gründe der Aussetzung oder des Entzugs der Genehmigung.

Art. 22 – Bewertungsbericht

Der Adoptionsvermittlungsdienst erstellt jährlich einen Bewertungsbericht über seine internationalen Zusammenarbeiten des vorherigen Jahres. Dieser Bericht wird der Regierung bis zum 1. Mai vorgelegt.

Der Adoptionsvermittlungsdienst unterrichtet die in Artikel 20 §1 Absatz 3 Nummer 2 erwähnten Partner über die geltenden Rechtsbestimmungen.

KAPITEL 4 – FREIGABE EINES KINDES ZUR ADOPTION

Abschnitt 1 – Intervention bei den leiblichen Eltern

Art. 23 – Information der leiblichen Eltern

§1 – In Anwendung von Artikel 348-4 des Zivilgesetzbuchs informiert die ZBGA die leiblichen Eltern eines geborenen Kindes oder eines noch zu gebärenden Kindes über die juristischen und psychologischen Auswirkungen der Adoption sowie über Alternativen zur Adoption.

Bei Bedarf leitet die ZBGA sie an spezialisierte Einrichtungen weiter.

§2 – Sobald die leiblichen Eltern nicht mehr für das Wohl des Kindes Sorge tragen können und solange das in Artikel 348-4 des Zivilgesetzbuchs erwähnte Einverständnis der leiblichen Eltern zur Freigabe des Kindes zur Adoption nicht vorliegt, trifft die ZBGA im Rahmen der durch die Regierung festgelegten Bedingungen geeignete Maßnahmen zum Wohle des Kindes.

Art. 24 – Freigabe des Kindes zur Adoption

§1 – Bestätigen die leiblichen Eltern ihre Absicht, das Kind zur Adoption freizugeben, beauftragen sie hierzu schriftlich die ZBGA.

§2 – Die ZBGA holt bei den leiblichen Eltern die in Artikel 368-6 Absatz 1 des Zivilgesetzbuchs erwähnten Informationen ein, mit dem Ziel, dem Adoptierten zu einem späteren Zeitpunkt die Nachforschung über seine Herkunft zu ermöglichen. Diese Informationen werden in dem in Artikel 25 erwähnten Bericht über das zu adoptierende Kind wiedergegeben.

§3 – Die ZBGA unterstützt die leiblichen Eltern bei den Rechts- und Verwaltungsschritten im Zusammenhang mit der Adoption des Kindes und gewährleistet eine psychologische Unterstützung während des gesamten Adoptionsverfahrens.

Die ZBGA stellt sicher, dass die leiblichen Eltern, wenn sie der Adoption zustimmen, angemessen über die rechtlichen und psychologischen Auswirkungen der Adoption informiert worden sind.

Die ZBGA steht den leiblichen Eltern gemäß Artikel 55 Absatz 1 Nummer 1 auch nach der Adoptionsverkündung für jede Unterstützung und Beratung weiterhin zur Verfügung.

§4 – Die ZBGA kann einem anerkannten Adoptionsvermittlungsdienst die in §§2 und 3 erwähnten Aufgaben ganz oder teilweise übertragen.

Art. 25 – Bericht über das zu adoptierende Kind

§1 – Die ZBGA, die gemäß Artikel 24 von den leiblichen Eltern beauftragt wurde, erstellt einen Bericht über das zu adoptierende Kind.

Dieser Bericht enthält Angaben über:

1. die Identität des Kindes;
2. die Adoptierbarkeit des Kindes;
3. das soziale Umfeld des Kindes;
4. die persönliche Entwicklung des Kindes und seiner Familie;
5. die Krankheitsgeschichte des Kindes und seiner Familie;
6. die besonderen Bedürfnisse des Kindes.

Die Regierung legt das Muster des Berichts fest.

Auf Grundlage dieses Berichts ermittelt die ZBGA für jedes Kind die Adoptionskandidaten, die den Eigenschaften und Bedürfnissen dieses Kindes am besten entsprechen.

§2 – Die ZBGA kann einem anerkannten Adoptionsvermittlungsdienst die in §1 erwähnten Aufgaben ganz oder teilweise übertragen.

Abschnitt 2 – Intervention bei dem zu adoptierenden Kind

Art. 26 – Begleitung des zu adoptierenden Kindes

Das Kind wird durch die ZBGA begleitet und auf die Adoption vorbereitet. Die ZBGA führt mindestens einen Hausbesuch innerhalb der ersten drei Monate nach der Ankunft des Kindes bei den Adoptierenden durch. Anschließend organisiert die ZBGA bis zur Verkündung der Adoption halbjährliche Treffen mit den Adoptierenden.

Die ZBGA steht dem Adoptierten gemäß Artikel 55 Absatz 1 für jede Unterstützung und Beratung weiterhin zur Verfügung.

Die ZBGA kann einem anerkannten Adoptionsvermittlungsdienst die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Aufgaben ganz oder teilweise übertragen.

KAPITEL 5 – ETAPPEN DES ADOPTIONSVERFAHRENS

Abschnitt 1 – Einschreibung und Vorbereitung

Art. 27 – Informationsgespräch

§1 – Jedes Adoptionsverfahren beginnt mit einem persönlichen Informationsgespräch in der ZBGA. Im Rahmen dieses Gespräches erhalten die Adoptionskandidaten allgemeine Informationen zur Adoption und zum Adoptionsverfahren.

§2 – Den in Artikel 47 erwähnten Adoptionskandidaten übermittelt die ZBGA einen Fragebogen.

Der Fragebogen enthält folgende Angaben über:

1. die Adoptionskandidaten:
 - a. Identität;
 - b. Familiensituation;
 - c. Familiengeschichte;
 - d. Eignungsurteil;
 - e. Kontaktangaben;

2. das zu adoptierende Kind:
 - a. Identität;
 - b. Familiensituation;
 - c. Familiengeschichte;
 - d. leibliche Eltern;
 - e. Kontaktangaben;
3. die leiblichen Eltern des zu adoptierenden Kindes:
 - a. Identität;
 - b. Familiensituation;
 - c. Familiengeschichte;
 - d. Kontaktangaben;
4. den Kontakt der Adoptionskandidaten mit dem zu adoptierenden Kind.

Die Regierung legt das Muster des Fragebogens fest.

Art. 28 – Einschreibeformular

Im Rahmen des in Artikel 27 §1 erwähnten Informationsgesprächs händigt die ZBGA den Adoptionskandidaten ein Einschreibeformular zur Teilnahme an der Adoptionsvorbereitung aus.

Das Einschreibeformular enthält:

1. Angaben über die Identität der Adoptionskandidaten;
2. die Kontaktangaben der Adoptionskandidaten;
3. Angaben über die Familiensituation der Adoptionskandidaten;
4. Angaben über das Adoptionsprojekt.

Die Regierung legt das Muster des Einschreibeformulars fest.

Nach Erhalt des ausgefüllten Einschreibeformulars übermittelt die ZBGA den Adoptionskandidaten eine Bestätigung ihrer Einschreibung und teilt ihnen den Beginn der Adoptionsvorbereitung mit.

Art. 29 – Bedingungen

Um sich für die Adoptionsvorbereitung einschreiben zu können, erfüllen die Adoptionskandidaten die in Artikel 343 §1 und 345 des Zivilgesetzbuchs festgelegten Bedingungen bezüglich des Zivilstands und des Alters. Die ZBGA überprüft diese Bedingungen und öffnet bei jeder Einschreibung eine individuelle Akte.

Die Regierung legt die Liste der Dokumente fest, die für die Einschreibung zur Teilnahme an der Adoptionsvorbereitung vorzulegen sind.

Art. 30 – Ausnahmen

Die ZBGA verweigert die Einschreibung zur Adoptionsvorbereitung dem Adoptionskandidaten:

1. der im Rahmen des in Artikel 365-6 des Zivilgesetzbuchs erwähnten Regularisierungsverfahrens die Zustimmung der föderalen Zentralbehörde nicht erhalten hat, das in Artikel 361-1 des Zivilgesetzbuchs vorgesehene Adoptionsverfahren einzuleiten;
2. dem ein Kind in einem Herkunftsstaat, der weder die Adoption noch die Unterbringung in Hinblick auf eine Adoption kennt, anvertraut wurde, ohne die Bestimmungen von Artikel 361-5 des Zivilgesetzbuchs eingehalten zu haben.

Wenn die in Absatz 1 erwähnten Adoptionskandidaten sich für eine Adoptionsvorbereitung eines nicht bekannten Kindes einschreiben möchten, vermerkt die ZBGA auf der in

Artikel 34 erwähnten Teilnahmebescheinigung, dass diese nicht für die Adoption des in Absatz 1 erwähnten Kindes genutzt werden kann.

Wenn ein Adoptionskandidat sich für die Adoptionsvorbereitung einschreibt, obwohl er in den Anwendungsbereich der Artikel 363-1 bis 363-3 des Zivilgesetzbuchs fällt, vermerkt die ZBGA dies auf der in Artikel 34 erwähnten Teilnahmebescheinigung und informiert das zuständige Familiengericht.

Art. 31 – Adoptionsvorbereitung

Die Adoptionsvorbereitung wird durch die ZBGA organisiert.

Die Adoptionsvorbereitung kann unter den von der Regierung festgelegten Bedingungen vollständig oder teilweise an Dritte übertragen werden.

Die Regierung legt fest, unter welchen Bedingungen eine externe Adoptionsvorbereitung oder die Vorbereitung auf eine andere Form der Aufnahme von Kindern der Adoptionsvorbereitung der ZBGA ganz oder teilweise gleichgestellt werden kann.

Art. 32 – Ziel der Adoptionsvorbereitung

Die Adoptionsvorbereitung zielt darauf ab, die Adoptionskandidaten über die rechtlichen, kontextuellen, kulturellen, ethischen und menschlichen Aspekte der Adoption zu informieren und sie zu den psychologischen, familiären und relationalen Herausforderungen des Adoptionsverhältnisses zu sensibilisieren.

Art. 33 – Adoptionsvorbereitungsprogramme

§1 – Die Regierung legt die Modalitäten und die Dauer der in Artikel 31 erwähnten Adoptionsvorbereitung, die Höhe der Kostenbeteiligung der Adoptionskandidaten sowie die Überweisungsmodalitäten dieser Kostenbeteiligung fest.

§2 – Für eine intrafamiliäre Adoption, für die Adoption eines zweiten Kindes, für die Adoption eines Kindes mit einer Beeinträchtigung oder für Personen, die bereits an einer Adoptionsvorbereitung oder einer anderen Form der Vorbereitung teilgenommen haben, kann die Regierung spezifische Adoptionsvorbereitungsprogramme vorsehen.

Adoptionskandidaten, die verheiratet oder gesetzlich zusammenlebend sind, müssen gemeinsam an den in Absatz 1 erwähnten Vorbereitungsprogrammen teilnehmen.

Art. 34 – Teilnahmebescheinigung zum Abschluss der Adoptionsvorbereitung

Nachdem die Adoptionskandidaten die Adoptionsvorbereitung absolviert haben, stellt die ZBGA ihnen eine Teilnahmebescheinigung aus. Diese bestätigt, dass die Adoptionsvorbereitung gemäß den Artikeln 346-2 Absatz 1 und 361-1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuchs durchgeführt worden ist.

Die Teilnahmebescheinigung zum Abschluss der Adoptionsvorbereitung ist für die Dauer von 18 Monaten gültig und enthält:

1. Namen und Vornamen der Adoptionskandidaten;
2. Geburtsort und Geburtsdatum der Adoptionskandidaten;
3. Staatsangehörigkeit der Adoptionskandidaten;
4. Zivilstand der Adoptionskandidaten.

Abschnitt 2 – Sozialuntersuchungen

Art. 35 – Sozialuntersuchung über die Eignung der Adoptionskandidaten

Die ZBGA führt die durch das Familiengericht in Anwendung der Artikel 1231-1/4, 1231-1/11 §3 und 1231-6 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuchs angeordnete Sozialuntersuchung über die Eignung der Adoptionskandidaten durch.

In Anwendung der Artikel 1231-1/4, 1231-1/11 §3 und 1231-6 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuchs wird ein durch die ZBGA bestellter Psychologe konsultiert.

Zur Durchführung der Sozialuntersuchung kann die ZBGA bei Bedarf auf Honorarkräfte zurückgreifen.

Die Regierung legt die Modalitäten zur Durchführung der Sozialuntersuchung, die Höhe der Kostenbeteiligung der Adoptionskandidaten sowie die Überweisungsmodalitäten dieser Kostenbeteiligung fest.

Art. 36 – Sozialuntersuchung über das Interesse des Kindes, adoptiert zu werden

§1 – Die ZBGA führt die durch das Familiengericht in Anwendung von Artikel 1231-6 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuchs angeordnete Sozialuntersuchung über das Interesse des Kindes, adoptiert zu werden, durch.

Zur Durchführung der Sozialuntersuchung kann die ZBGA bei Bedarf auf Honorarkräfte zurückgreifen.

Die Regierung legt die Modalitäten zur Durchführung der Sozialuntersuchung fest.

§2 – Die Regierung bezeichnet die Dienste, die in Anwendung von Artikel 1231-6 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuchs um eine Stellungnahme gebeten werden können.

Die Regierung legt die Modalitäten der Finanzierung dieser Stellungnahme fest.

§3 – Ordnet das Familiengericht die in §1 erwähnte Sozialuntersuchung an, gewährleistet die ZBGA die Übermittlung der in Artikel 348-4 des Zivilgesetzbuchs erwähnten Informationen an die leiblichen Eltern.

Art. 37 – Sozialuntersuchung über die Beurteilung der Fähigkeit des Kindes

Die ZBGA führt die durch das Familiengericht in Anwendung von Artikel 1231-10 Absatz 1 Nummer 3 des Gerichtsgesetzbuchs angeordnete gründliche Untersuchung über die Beurteilung der Fähigkeit des Kindes, seine Meinung zum Adoptionsvorhaben zu äußern, durch.

Zur Durchführung der Sozialuntersuchung kann die ZBGA bei Bedarf auf Honorarkräfte zurückgreifen.

Die Regierung legt die Modalitäten zur Durchführung der Sozialuntersuchung fest.

Art. 38 – Sozialuntersuchung im Rahmen eines Berufungsverfahrens

Die ZBGA führt die durch die Familienkammer des Appellationshofes in Anwendung von Artikel 1231-55 des Gerichtsgesetzbuchs angeordnete Sozialuntersuchung durch.

Zur Durchführung der Sozialuntersuchung kann die ZBGA bei Bedarf auf Honorarkräfte zurückgreifen.

Die Regierung legt die Modalitäten zur Durchführung der Sozialuntersuchung fest.

Art. 39 – Sozialuntersuchung über die Verweigerung der Zustimmung zur Adoption

Das zuständige Justizhaus führt die in Artikel 348-11 Absatz 2 des Zivilgesetzbuchs erwähnte Sozialuntersuchung durch.

Art. 40 – Sozialuntersuchung über die Adoptierbarkeit des Kindes bei einer internationalen Adoption von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Belgien

§1 – Die ZBGA führt die durch das Familiengericht in Anwendung von Artikel 1231-35 des Gerichtsgesetzbuchs angeordnete Sozialuntersuchung durch.

Die Regierung legt die Modalitäten zur Durchführung der Sozialuntersuchung fest.

§2 – Die Regierung bezeichnet die Dienste, die in Anwendung von Artikel 1231-35 des Gerichtsgesetzbuchs um eine Stellungnahme gebeten werden können.

Die Regierung legt die Modalitäten der Finanzierung dieser Stellungnahme fest.

Abschnitt 3 – Adoptionsvermittlung über einen Adoptionsvermittlungsdienst

Unterabschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

Art. 41 – Ziel der Adoptionsvermittlung

Die Adoptionsvermittlung zielt darauf ab, die Adoptionskandidaten zu ermitteln, die den Eigenschaften und Bedürfnissen der zu adoptierenden Kinder am besten entsprechen.

Adoptionskandidaten müssen für die Adoptionsvermittlung zwingend von einem anerkannten Adoptionsvermittlungsdienst begleitet werden, mit Ausnahme der in Artikel 47 des vorliegenden Dekrets und der in Artikel 346-1/1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuchs erwähnten Situationen.

Art. 42 – Konvention

Wenn ein Adoptionsvermittlungsdienst die Adoptionsvermittlung übernimmt, schließt er mit den Adoptionskandidaten eine Konvention ab, in der mindestens die Modalitäten der weiteren Zusammenarbeit sowie die Kostenbeteiligung festgelegt werden.

Die Regierung legt das Muster der Konvention fest.

Adoptionskandidaten, die bereits eine Konvention unterzeichnet haben, dürfen nur mit einer begründeten schriftlichen Genehmigung der ZBGA eine weitere Adoptionsvermittlung einleiten.

Art. 43 – Übermittlung des Kindervorschlags

Bevor der Adoptionsvermittlungsdienst den Adoptionskandidaten einen Kindervorschlag übermittelt, muss die ZBGA diesem zustimmen. Hierzu überprüft die ZBGA die korrekte Anwendung der rechtlichen Bestimmungen sowie die juristische und psychologische Adoptierbarkeit des Kindes auf Grundlage der in Artikel 25 des vorliegenden Dekrets so-

wie in Artikel 361-3 Nummer 2 Buchstabe a) oder Artikel 361-5 Nummer 1 des Zivilgesetzbuchs erwähnten Berichte über das Kind.

Unterabschnitt 2 – Extrafamiliäre Inlandsadoption

Art. 44 – Verfahren

§1 – Die Adoptionskandidaten, die über ein Eignungsurteil gemäß Artikel 1231-1/7 des Gerichtsgesetzbuchs verfügen, wenden sich für die Adoptionsvermittlung eines Kindes im Rahmen einer extrafamiliären Inlandsadoption an einen anerkannten Adoptionsvermittlungsdienst.

Der Adoptionsvermittlungsdienst organisiert ein kostenloses Informationsgespräch, bei dem er den Adoptionskandidaten unter anderem seine Aufgaben, seine allgemeine Funktionsweise, seine Arbeitsmethoden, seine Philosophie, die von ihnen erwartete Offenheit in Hinblick auf das Profil der Kinder, die adoptiert werden könnten, und seine Kooperationen in Belgien vorstellt.

Im Rahmen dieses Gesprächs erhalten die Adoptionskandidaten einen Entwurf der in Artikel 42 erwähnten Konvention.

§2 – Beantragen die Adoptionskandidaten schriftlich die Fortsetzung ihres Adoptionsprojekts beim Adoptionsvermittlungsdienst, prüft dieser:

1. ob die rechtlichen Bestimmungen erfüllt sind;
2. die Anzahl der auf der Warteliste verfügbaren Plätze in Hinblick auf die Anzahl der Kinder, die adoptiert werden könnten;
3. das Eignungsurteil des Familiengerichts und die in Artikel 1231-1/5 des Gerichtsgesetzbuchs erwähnte Stellungnahme der Staatsanwaltschaft.

Der Adoptionsvermittlungsdienst teilt den Adoptionskandidaten innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt des in Absatz 1 erwähnten Antrags in einer schriftlich begründeten Entscheidung mit, ob der Antrag zulässig ist oder nicht. Eine Abschrift dieser Entscheidung wird der ZBGA übermittelt.

Adoptionskandidaten können im Falle einer Unzulässigkeit ihres Antrags einen Einspruch bei der ZBGA einlegen. Diese prüft die Akte und bestätigt die Entscheidung des Adoptionsvermittlungsdienstes oder fordert diesen auf, den Antrag für zulässig zu erklären.

§3 – Wenn der Antrag zulässig ist, führt der Adoptionsvermittlungsdienst innerhalb von vier Monaten nach der in §2 Absatz 2 erwähnten Entscheidung eine psycho-medizinisch-soziale Untersuchung durch, die ein Gespräch mit den Adoptionskandidaten an ihrem Wohnort, zwei psychologische Gespräche und eine medizinische Untersuchung umfasst.

Diese psycho-medizinisch-soziale Untersuchung bezieht sich auf:

1. den Gesundheitszustand der Adoptionskandidaten;
2. die psychosozialen Fähigkeiten der Adoptionskandidaten;
3. die erwartete Offenheit der Adoptionskandidaten in Hinblick auf das Profil der Kinder, die adoptiert werden könnten;
4. die rechtlichen, psychologischen, familiären und relationalen Auswirkungen des Adoptionsprojekts auf das Lebensprojekt der Adoptionskandidaten und des zu adoptierenden Kindes.

§4 – Der Adoptionsvermittlungsdienst teilt den Adoptionskandidaten innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach der psycho-medizinisch-sozialen Untersuchung in einer schriftlich begründeten Entscheidung mit, ob das Adoptionsprojekt fortgesetzt werden kann oder nicht. Eine Abschrift dieser Entscheidung wird der ZBGA übermittelt.

Wenn der Adoptionsvermittlungsdienst die Fortsetzung des Adoptionsprojekts genehmigt, führt er die Adoptionsvermittlung weiter und schließt mit den Adoptionskandidaten die in Artikel 42 erwähnte Konvention ab.

Wenn der Adoptionsvermittlungsdienst die Fortsetzung des Adoptionsprojekts verweigert, bietet er den Adoptionskandidaten ein Gespräch an, in dem er die Gründe seiner Entscheidung erläutert.

Die Regierung legt die maximale Höhe der Kostenbeteiligung der Adoptionskandidaten an der Adoptionsvermittlung und der in §3 erwähnten psycho-medizinisch-sozialen Untersuchung sowie die Überweisungsmodalitäten dieser Kostenbeteiligung fest.

§5 – Im Rahmen des weiteren Verfahrens steht der Adoptionsvermittlungsdienst den Adoptionskandidaten weiterhin zur Verfügung und unterstützt sie während der Wartezeit.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. jedes Jahr mindestens ein psycho-medizinisch-soziales Bewertungsgespräch organisieren;
2. sobald den Adoptionskandidaten ein bestimmtes Kind vorgeschlagen werden kann und nachdem die ZBGA diesem Kindervorschlag zugestimmt hat, mit den Adoptionskandidaten ein Gespräch führen, bei dem die Elemente des in Artikel 25 erwähnten Berichts über das Kind vorgestellt werden;
3. die Adoptionskandidaten, nach ihrer schriftlichen Zustimmung zum Kindervorschlag, auf die Aufnahme des Kindes vorbereiten und sicherstellen, dass alle rechtlichen und administrativen Maßnahmen für den Aufenthalt des Kindes bei den Adoptionskandidaten erfüllt sind;
4. die Adoptionskandidaten beim Verfahren vor dem Familiengericht beraten und unterstützen;
5. dem Familiengericht den in Artikel 25 erwähnten Bericht über das Kind sowie einen Bericht des in Artikel 56 Absatz 1 Nummer 2 erwähnten Hausbesuchs übermitteln.

Unterabschnitt 3 – Extrafamiliäre internationale Adoption

Art. 45 – Verfahren

§1 – Die Adoptionskandidaten, die über ein Eignungsurteil gemäß Artikel 1231-1/7 des Gerichtsgesetzbuchs verfügen, wenden sich für die Adoptionsvermittlung eines Kindes im Rahmen einer extrafamiliären internationalen Adoption an einen anerkannten Adoptionsvermittlungsdienst.

Der Adoptionsvermittlungsdienst organisiert ein kostenloses Informationsgespräch, bei dem er den Adoptionskandidaten unter anderem seine Aufgaben, seine allgemeine Funktionsweise, seine Arbeitsmethoden, seine Philosophie, die von ihnen erwartete Offenheit in Hinblick auf das Profil der Kinder, die adoptiert werden könnten, und seine Kooperationen im Ausland vorstellt.

Im Rahmen dieses Gesprächs erhalten die Adoptionskandidaten:

1. Unterlagen über die Adoption in den Staaten oder Teilstaaten, mit denen der Adoptionsvermittlungsdienst zusammenarbeitet;
2. einen Entwurf der in Artikel 42 erwähnten Konvention.

§2 – Beantragen die Adoptionskandidaten schriftlich die Fortsetzung ihres Adoptionsprojekts in einem oder mehreren bestimmten Staaten oder Teilstaaten beim Adoptionsvermittlungsdienst, prüft dieser:

1. ob die rechtlichen Bestimmungen erfüllt sind;
2. die Adoptionsbedingungen der Staaten oder Teilstaaten, mit denen er zusammenarbeitet;

3. das Eignungsurteil des Familiengerichts und die in Artikel 1231-1/5 des Gerichtsgesetzbuchs erwähnte Stellungnahme der Staatsanwaltschaft;
4. die Anzahl der auf der Warteliste verfügbaren Plätze in Hinblick auf die Bedürfnisse der Herkunftsstaaten.

Der Adoptionsvermittlungsdienst teilt den Adoptionskandidaten innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt des in Absatz 1 erwähnten Antrags in einer schriftlich begründeten Entscheidung mit, ob der Antrag zulässig ist oder nicht. Eine Abschrift dieser Entscheidung wird der ZBGA übermittelt.

Adoptionskandidaten können im Falle einer Unzulässigkeit ihres Antrags einen Einspruch bei der ZBGA einlegen. Diese prüft die Akte und bestätigt die Entscheidung des Adoptionsvermittlungsdienstes oder fordert diesen auf, den Antrag für zulässig zu erklären.

§3 – Wenn der Antrag zulässig ist, führt der Adoptionsvermittlungsdienst innerhalb von vier Monaten nach der in §2 Absatz 2 erwähnten Entscheidung eine psycho-medizinisch-soziale Untersuchung durch, die ein Gespräch mit den Adoptionskandidaten an ihrem Wohnort, zwei psychologische Gespräche und eine medizinische Untersuchung umfasst.

Diese psycho-medizinisch-soziale Untersuchung bezieht sich auf:

1. den Gesundheitszustand der Adoptionskandidaten;
2. die psychosozialen Fähigkeiten der Adoptionskandidaten;
3. die erwartete Offenheit der Adoptionskandidaten in Hinblick auf das Profil der Kinder, die adoptiert werden könnten;
4. die rechtlichen, psychologischen, familiären und relationalen Auswirkungen des Adoptionsprojekts auf das Lebensprojekt der Adoptionskandidaten und des zu adoptierenden Kindes.

§4 – Der Adoptionsvermittlungsdienst teilt den Adoptionskandidaten innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach der psycho-medizinisch-sozialen Untersuchung in einer schriftlich begründeten Entscheidung mit, ob das Adoptionsprojekt fortgesetzt werden kann oder nicht. Eine Abschrift dieser Entscheidung wird der ZBGA übermittelt.

Wenn der Adoptionsvermittlungsdienst die Fortsetzung des Adoptionsprojekts genehmigt, führt er die Adoptionsvermittlung weiter und schließt mit den Adoptionskandidaten die in Artikel 42 erwähnte Konvention ab.

Wenn der Adoptionsvermittlungsdienst die Fortsetzung des Adoptionsprojekts verweigert, bietet er den Adoptionskandidaten ein Gespräch an, in dem er die Gründe seiner Entscheidung erläutert.

Die Regierung legt die maximale Höhe der Kostenbeteiligung der Adoptionskandidaten an der Adoptionsvermittlung und der in §3 erwähnten psycho-medizinisch-sozialen Untersuchung sowie die Überweisungsmodalitäten dieser Kostenbeteiligung fest.

§5 – Im Rahmen des weiteren Verfahrens steht der Adoptionsvermittlungsdienst den Adoptionskandidaten weiterhin zur Verfügung und unterstützt sie während der Wartezeit.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Adoptionskandidaten bei der Vorbereitung der Adoptionsakte unterstützen und beraten;
2. den zuständigen ausländischen Behörden in Anwendung von Artikel 361-3 des Zivilgesetzbuchs die in Artikel 361-2 des Zivilgesetzbuchs erwähnten Unterlagen und den in Artikel 361-2/1 des Zivilgesetzbuchs erwähnten Bericht über die Adoptionskandidaten übermitteln;
3. jedes Jahr mindestens ein psycho-medizinisch-soziales Bewertungsgespräch organisieren;

4. von der zuständigen ausländischen Behörde oder über die ZBGA die in den Artikeln 361-3 Nummer 2 oder 361-5 Nummern 1 und 2 des Zivilgesetzbuchs erwähnten Unterlagen oder gegebenenfalls gleichwertige Dokumente oder die Befreiung der Vorlegung dieser gemäß Artikel 361-4 des Zivilgesetzbuchs empfangen;
5. sobald den Adoptionskandidaten ein bestimmtes Kind vorgeschlagen werden kann und nachdem die ZBGA diesem Kindervorschlag zugestimmt hat, mit den Adoptionskandidaten ein Gespräch führen, bei dem die Elemente des in Artikel 361-3 Nummer 2 oder 361-5 Nummer 1 des Zivilgesetzbuchs erwähnten Berichts vorgestellt werden;
6. der zuständigen ausländischen Behörde das schriftliche Einverständnis der Adoptionskandidaten, für das Kind in Hinblick auf seine Adoption zu sorgen, sowie die schriftlich gebilligte Entscheidung der ZBGA, den Adoptionskandidaten das vorgeschlagene Kind anzuvertrauen, übermitteln;
7. die Adoptionskandidaten auf die Aufnahme des Kindes und auf ihre Reise in den Herkunftsstaat des Kindes vorbereiten;
8. die Adoptionskandidaten bei ihrer Reise und beim weiteren Adoptionsverfahren im Herkunftsstaat des Kindes sowie bei der Anerkennung der Adoption unterstützen;
9. sicherstellen, dass alle rechtlichen und administrativen Maßnahmen für den Aufenthalt des Kindes bei den Adoptionskandidaten erfüllt sind.

Der Adoptionsvermittlungsdienst informiert die ZBGA über die Durchführung der in Absatz 2 Nummern 2 und 6 erwähnten Aufgaben.

Der Adoptionsvermittlungsdienst kann gemäß Artikel 50 Absatz 1 durch die ZBGA mit der Weiterführung einer Adoptionsvermittlung und der Durchführung einer oder mehrerer der in §§3 und 5 erwähnten Aufgaben beauftragt werden.

Art. 46 – Übersetzungen

Sollten Übersetzungen erforderlich sein, werden die dadurch entstehenden Kosten durch die Adoptionskandidaten getragen.

Abschnitt 4 – Adoptionsvermittlung über die ZBGA

Art. 47 – Vermittlungsbedingungen

Die ZBGA kann die Adoptionsvermittlung übernehmen für Adoptionskandidaten, die über ein Eignungsurteil gemäß Artikel 1231-1/7 des Gerichtsgesetzbuchs verfügen und:

1. ein Kind aus einem Staat oder Teilstaat adoptieren möchten, für den kein anerkannter Adoptionsvermittlungsdienst die Erlaubnis hat, zusammenzuarbeiten;
2. ein Kind im Rahmen einer internationalen intrafamiliären Adoption adoptieren möchten. Die internationale intrafamiliäre Adoption bezeichnet die in Artikel 360-2 des Zivilgesetzbuchs genannte Adoption, die ein verwandtes Kind oder ein Kind betrifft, das das tägliche Leben des zukünftigen Adoptierenden teilt oder geteilt hat, sofern diese Adoption nicht unter die Artikel 363-2 und 363-3 des Zivilgesetzbuchs fällt.

Die ZBGA kann die in Absatz 1 Nummer 1 erwähnte Adoptionsvermittlung verweigern, wenn es sich bei dem Herkunftsstaat um einen Staat handelt, in dem ein hohes Sicherheitsrisiko besteht.

Art. 48 – Vermittlungsgespräch

Die in Artikel 47 erwähnten Adoptionskandidaten wenden sich für ein Vermittlungsgespräch an die ZBGA. Während dieses Gesprächs übermitteln die Adoptionskandidaten der ZBGA den in Artikel 27 §2 erwähnten ausgefüllten Fragebogen, die in deutscher Sprache übersetzten Rechtsbestimmungen des Herkunftsstaats im Bereich Adoption sowie jedes andere Dokument, das Auskunft über das Adoptionsprojekt geben kann.

Art. 49 – Prüfung des Adoptionsprojekts

§1 – Nach Erhalt der in Artikel 48 erwähnten Dokumente beantragt die ZBGA bei Bedarf die Unterstützung jeder zuständigen belgischen oder ausländischen Behörde oder Organisation, um zu überprüfen, ob:

1. die zuständigen ausländischen Behörden das anwendbare Recht sowie die Grundrechte, die dem Kind gemäß internationalem Recht anerkannt wurden, respektieren;
2. die Herkunft, die Adoptierbarkeit und das Wohl des Kindes gewährleistet sind. Hierfür beantragt die ZBGA die in Artikel 361-3 Nummer 2 oder 361-5 Nummern 1 und 2 des Zivilgesetzbuchs erwähnten Unterlagen oder gegebenenfalls gleichwertige Dokumente oder die Befreiung der Vorlegung dieser gemäß Artikel 361-4 des Zivilgesetzbuchs;
3. das in Artikel 21 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes und in Artikel 4 des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 festgelegte Subsidiaritätsprinzip geachtet wird;
4. der Herkunftsstaat des Kindes das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 oder das Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern unterzeichnet hat;
5. das Adoptionsprojekt keine unstatthaften Vermögensvorteile für Personen, die für das Kind verantwortlich sind, oder für jede andere Person herbeiführt gemäß Artikel 21 Buchstabe d) des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989;
6. die ausländische Gesetzgebung über Adoptionen mit den Bestimmungen des belgischen Rechts vereinbar ist.

§2 – Die ZBGA teilt den Adoptionskandidaten innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Erhalt der in §1 erwähnten Dokumente und der durch die Regierung festgelegten Kostenbeteiligung die Entscheidung mit, ob das Adoptionsprojekt fortgesetzt werden kann oder nicht.

Hat die ZBGA nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist von vier Monaten keine ausreichenden Informationen von den in §1 genannten Behörden erhalten, wird das Adoptionsprojekt bis zum Erhalt dieser Informationen ausgesetzt. Innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt dieser Informationen teilt sie den Adoptionskandidaten ihre endgültige Entscheidung mit.

Art. 50 – Konvention

Wenn die ZBGA die Fortsetzung des Adoptionsprojektes genehmigt, führt sie die Adoptionsvermittlung weiter oder beauftragt einen anerkannten Adoptionsvermittlungsdienst mit der Weiterführung der Adoptionsvermittlung.

Wenn die ZBGA die Adoptionsvermittlung weiterführt, schließt sie mit den Adoptionskandidaten eine Konvention ab, in der mindestens die Modalitäten der weiteren Zusammenarbeit sowie die Kostenbeteiligung festgelegt werden.

Die Regierung legt das Muster der Konvention fest.

Art. 51 – Übermittlung von Dokumenten

In Anwendung von Artikel 361-3 des Zivilgesetzbuchs gewährleistet die ZBGA die Übermittlung folgender Dokumente an die zuständigen ausländischen Behörden:

1. die in Artikel 361-2 des Zivilgesetzbuchs erwähnten Unterlagen;
2. den in Artikel 361-2/1 des Zivilgesetzbuchs erwähnten Bericht über die Adoptionskandidaten;

3. das schriftliche Einverständnis der Adoptionskandidaten, für das Kind in Hinblick auf seine Adoption zu sorgen;
4. die schriftlich gebilligte Entscheidung der ZBGA, den Adoptionskandidaten das vorgeschlagene Kind anzuvertrauen.

Art. 52 – Übersetzungen

Sollten Übersetzungen erforderlich sein, werden die dadurch entstehenden Kosten durch die Adoptionskandidaten getragen.

Abschnitt 5 – Regularisierung von Adoptionen

Art. 53 – Verfahren

Die in Artikel 365-6 §2 des Zivilgesetzbuchs erwähnten Adoptionskandidaten, für die die föderale Zentralbehörde bei der ZBGA eine begründete Stellungnahme einholt, füllen den in Artikel 27 §2 genannten Fragebogen aus und entrichten der ZBGA die von der Regierung festgelegte Kostenbeteiligung. Nach Erhalt der Kostenbeteiligung erstellt die ZBGA die in Artikel 365-6 §2 Absatz 2 des Zivilgesetzbuchs erwähnte begründete Stellungnahme.

Abschnitt 6 – Internationale Adoption von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Belgien

Art. 54 – Verfahren

§1 – Die ZBGA erhält gemäß Artikel 362-1 des Zivilgesetzbuchs von der föderalen Zentralbehörde einen Bericht über eine oder mehrere im Ausland wohnhafte Personen, die ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Belgien adoptieren wollen.

Kommt ein Kind für eine Adoption in Betracht, übermittelt die ZBGA der föderalen Zentralbehörde gemäß Artikel 1231-34 des Gerichtsgesetzbuchs die Angaben über das Kind.

§2 – Im Auftrag des Familiengerichts führt die ZBGA die in Artikel 40 erwähnte Sozialuntersuchung über die Adoptierbarkeit des Kindes durch.

§3 – Erhält die ZBGA von der föderalen Zentralbehörde das Urteil über die Adoptierbarkeit des Kindes, gewährleistet sie die Übermittlung folgender Dokumente an die zuständigen ausländischen Behörden:

1. die begründete Entscheidung, das Adoptionsverfahren fortzusetzen;
2. das Urteil über die Adoptierbarkeit;
3. den in Artikel 362-3 Nummer 4 des Zivilgesetzbuchs erwähnten Bericht über das Kind.

Abschnitt 7 – Adoptionsbegleitung und Nachbetreuung

Art. 55 – Adoptionsbegleitung

Die ZBGA:

1. bietet auf Anfrage den Adoptierenden, den Adoptierten und den leiblichen Eltern Begleitung und Unterstützung an;
2. bietet den Adoptierenden und den Adoptierten regelmäßig Veranstaltungen rund um das Thema Adoption an;
3. steht den Adoptierten bei Fragen zu ihrer Identität oder ihrer Herkunft zur Verfügung.

Die ZBGA kann einem anerkannten Adoptionsvermittlungsdienst die in Absatz 1 erwähnten Aufgaben ganz oder teilweise übertragen.

Die Durchführung der Adoptionsbegleitung kann unter den von der Regierung festgelegten Bedingungen vollständig oder teilweise an Dritte übertragen werden.

Die Regierung legt die Höhe der Kostenbeteiligung der Adoptionskandidaten an der Adoptionsbegleitung sowie die Überweisungsmodalitäten dieser Kostenbeteiligung fest.

Art. 56 – Nachbetreuung

Die ZBGA gewährleistet die Nachbetreuung des Kindes und der Adoptierenden. Diese umfasst mindestens:

1. einen Erstkontakt innerhalb von 15 Tagen nach der Ankunft des Kindes in der Familie;
2. einen ersten Hausbesuch bei den Adoptierenden innerhalb von drei Monaten nach der Ankunft des Kindes in der Familie;
3. einen zweiten Hausbesuch im Ankunftsyear des Kindes, ein jährliches Treffen bis zum endgültigen Abschluss der Adoption und ein Treffen im Abschlussjahr der Adoption;
4. die Nachbetreuung, die von den zuständigen Behörden des Herkunftsstaates gefordert wird.

Die ZBGA kann einem anerkannten Adoptionsvermittlungsdienst die in Absatz 1 erwähnten Aufgaben ganz oder teilweise übertragen.

Die Durchführung der Nachbetreuung kann unter den von der Regierung festgelegten Bedingungen vollständig oder teilweise an Dritte übertragen werden.

Die Regierung legt die Höhe der Kostenbeteiligung der Adoptionskandidaten an der Nachbetreuung sowie die Überweisungsmodalitäten dieser Kostenbeteiligung fest.

KAPITEL 6 – ZUSAMMENARBEIT, VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

Art. 57 – Zusammenarbeit

Unbeschadet der in vorliegendem Kapitel aufgeführten Bestimmungen sind die ZBGA, die Adoptionsvermittlungsdienste sowie jede natürliche oder juristische Person, die an der Ausführung des vorliegenden Dekrets und seiner Ausführungsbestimmungen beteiligt ist, zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Die ZBGA und die Adoptionsvermittlungsdienste, die mit der Adoption eines Kindes beauftragt sind, unterrichten sich gegenseitig über die bereits unternommenen Maßnahmen im Rahmen der ihnen durch das vorliegende Dekret und dessen Ausführungserlasse auferlegten Aufgaben.

Bei der Zusammenarbeit ist die Befugnis- und Aufgabenverteilung zu beachten.

Art. 58 – Vertraulichkeit

Unbeschadet anderslautender gesetzlicher oder dekretaler Bestimmungen sind die ZBGA, die Adoptionsvermittlungsdienste sowie jede natürliche oder juristische Person, die an der Ausführung des vorliegenden Dekrets und seiner Ausführungsbestimmungen beteiligt ist, dazu verpflichtet, die Angaben, die ihnen in Ausübung ihres Auftrags anvertraut werden, vertraulich zu behandeln.

Art. 59 – Verarbeitung personenbezogener Daten

§1 – Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt unter Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung.

Das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft und die Adoptionsvermittlungsdienste verarbeiten personenbezogene Daten ausschließlich in Hinblick auf die Ausführung der Aufträge, die in vorliegendem Dekret und seinen Ausführungsbestimmungen vorgesehen sind.

Das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft und die Adoptionsvermittlungsdienste weisen in diesem Zusammenhang ihre Mitarbeiter und externe Berater auf ihre Pflichten zur Informationssicherheit und zum Datenschutz hin.

§2 – Das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, in dem die ZBGA angesiedelt ist, ist im Rahmen der Ausführung der Artikel 24 §§2 und 3, 25 §1, 27 §2, 28 Absatz 2, 34 Absatz 2, 35 Absatz 1, 36 §1 Absatz 1, 37 Absatz 1, 38 Absatz 1 und 40 §1 Absatz 1 für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung verantwortlich.

Die Adoptionsvermittlungsdienste sind bei der Ausführung der Artikel 44 und 45 für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung verantwortlich.

Das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, in dem die ZBGA angesiedelt ist, und die Adoptionsvermittlungsdienste sind im Rahmen der Ausführung der Artikel 24 §4, 25 §2 und 50 Absatz 1 für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Sinne von Artikel 26 Nummer 1 der Datenschutz-Grundverordnung gemeinsam verantwortlich und legen ihre Verpflichtungen gemäß Artikel 26 Nummern 1 und 2 der Datenschutz-Grundverordnung in einer Vereinbarung fest.

§3 – Im Sinne von Artikel 4 Nummer 8 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeiten folgende natürliche oder juristische Personen personenbezogene Daten im Auftrag des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, in dem die ZBGA angesiedelt ist:

1. die in Artikel 23 §1 Absatz 2 erwähnten spezialisierten Einrichtungen;
2. die in Artikel 31 Absatz 2, 55 Absatz 3 und 56 Absatz 3 erwähnten Dritten;
3. die in Artikel 35 Absatz 2 erwähnten Psychologen;
4. die in Artikel 35 Absatz 3, 36 §1 Absatz 2, 37 Absatz 2 und 38 Absatz 2 erwähnten Honorarkräfte;
5. die in Artikel 36 §2 Absatz 1 und 40 §2 Absatz 1 erwähnten Dienste.

Die in Absatz 1 erwähnten natürlichen oder juristischen Personen verarbeiten personenbezogene Daten im Rahmen dieses Dekrets und seiner Ausführungsbestimmungen ausschließlich im Auftrag des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, in dem die ZBGA angesiedelt ist.

Art. 60 – Datenkategorien

Das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, in dem die ZBGA angesiedelt ist, und die Adoptionsvermittlungsdienste können im Rahmen ihrer in Artikel 59 §2 erwähnten Verantwortlichkeit alle angemessenen, sachdienlichen und verhältnismäßigen personenbezogenen Daten folgender Datenkategorien in Bezug auf die Adoptionskandidaten, die Adoptivfamilien, die Adoptierten und die leiblichen Eltern verarbeiten:

1. Daten zur Identität und Kontaktangaben;
2. Daten zum Schulabschluss und zur Ausbildung;
3. Daten zu den Sprachkenntnissen;
4. Daten zur Familiensituation;
5. Daten zur sozialen und finanziellen Situation;
6. Daten zur Freizeitbeschäftigung;
7. Daten zu den Fähigkeiten und Interessen;
8. medizinische und psychologische Daten;

9. besonders schützenswerte Daten, angeführt in Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung;
10. gerichtliche Daten, angeführt in Artikel 10 der Datenschutz-Grundverordnung;
11. Daten zur philosophischen Auffassung oder zur Religionszugehörigkeit.

Im Auftrag des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, in dem die ZBGA angesiedelt ist, können die in Artikel 59 §3 Absatz 1 erwähnten natürlichen oder juristischen Personen alle in Absatz 1 erwähnten angemessenen, sachdienlichen und verhältnismäßigen personenbezogenen Daten verarbeiten.

Die Regierung präzisiert nach vorherigem Gutachten der Datenschutzbehörde die in Absatz 1 aufgeführten Datenkategorien.

Art. 61 – Dauer der Datenverarbeitung

§1 – Unbeschadet anderer Gesetzes-, Dekret- oder Verordnungsbestimmungen, die gegebenenfalls eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen, werden die Daten ab Datum der Erhebung während zehn Jahren verarbeitet und aufbewahrt.

Unbeschadet der Bestimmungen in Bezug auf das Archivwesen werden sie spätestens nach Ablauf dieser Frist vernichtet.

§2 – In Abweichung von §1 werden die Informationen in Bezug auf die Herkunft des Adoptierten, insbesondere die Angaben über die Identität der Eltern und die Daten über die Krankheitsgeschichte des Adoptierten und seiner Familie, die für die Überwachung seines Gesundheitszustandes notwendig sind, während hundert Jahren ab der Geburt des Adoptierten durch das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, in dem die ZBGA angesiedelt ist, und die Adoptionsvermittlungsdienste aufbewahrt.

KAPITEL 7 – RECHT AUF ZUGANG ZU HERKUNFTSINFORMATIONEN

Art. 62 – Zugangsrecht

Die ZBGA und die anerkannten Adoptionsvermittlungsdienste gewährleisten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und in Anwendung der Artikel 368-6 und 368-7 des Zivilgesetzbuchs den Zugang des Adoptierten oder seines gesetzlichen Vertreters oder, im Todesfall des Adoptierten, seiner Nachkommen zu den Akten, die sich in ihrem Besitz befinden.

Ist der Adoptierte weniger als 18 Jahre alt, gewährleisten die ZBGA und die anerkannten Adoptionsvermittlungsdienste eine professionelle Begleitung des Adoptierten.

Ist der Adoptierte älter als 18 Jahre, bieten ihm die ZBGA und die anerkannten Adoptionsvermittlungsdienste eine professionelle Begleitung an.

Die gemäß Absatz 1 mitgeteilten Informationen betreffen den Adoptierten.

Die Regierung legt die Modalitäten zur Konsultierung der in Absatz 1 erwähnten Akten fest.

KAPITEL 8 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 63 – Abänderungsbestimmung

Artikel 6bis des Dekrets vom 9. Mai 1988 über den Fonds für besondere Hilfe für Kinder und Jugendliche wird wie folgt abgeändert:

1. §1 Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt ersetzt:
„4. den Einnahmen, die in Anwendung der Artikel 33 §1, 35 Absatz 4, 49 §2 Absatz 1, 50 Absatz 2, 53, 55 Absatz 4 und 56 Absatz 4 des Dekrets vom 27. April 2020 über die Adoption von Kindern entstehen.“
2. §2 Nummer 2 wird wie folgt ersetzt:
„2. Übernahme von Kosten, die im Rahmen des Artikels 5 Absatz 2 des Dekrets vom 27. April 2020 über die Adoption von Kindern entstehen;“
3. §2 Nummer 3 wird wie folgt ersetzt:
„3. Übernahme von Sonderauslagen und Auslagen für kulturelle, sportliche und schulische Aktivitäten, die in Anwendung der Artikel 44, 46 und 48 des Erlasses der Regierung vom 14. Mai 2009 über die Jugendhilfe und den Jugendschutz genehmigt wurden;“
4. In §3 Absatz 2 wird die Wortfolge „in §2 Nummern 2 und 3“ durch die Wortfolge „in §2 Nummern 2, 3 und 4“ ersetzt.

Art. 64 – Aufhebungsbestimmung

Das Dekret vom 21. Dezember 2005 zur Adoption, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 24. Februar 2014, wird aufgehoben.

Art. 65 – Übergangsbestimmung

Für Adoptionskandidaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets bereits mit der Adoptionsvorbereitung begonnen haben, wird die Adoptionsvorbereitung gemäß den vor dem Inkrafttreten gültigen Vorschriften weitergeführt.

Art. 66 – Inkrafttreten

Das vorliegende Dekret tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

VOM PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT ANGENOMMEN

Eupen, den 27. April 2020

Stephan THOMAS
Greffier

Karl-Heinz LAMBERTZ
Präsident

Wir fertigen das vorliegende Dekret aus und ordnen an, dass es durch das
Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Eupen, den 27. April 2020

O. PAASCH
Der Ministerpräsident,
Minister für lokale Behörden und Finanzen

A. ANTONIADIS
Der Vize-Ministerpräsident,
Minister für Gesundheit und Soziales,
Raumordnung und Wohnungswesen

I. WEYKMANS
Die Ministerin für Kultur und Sport,
Beschäftigung und Medien

H. MOLLERS
Der Minister für Bildung,
Forschung und Erziehung